

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 – Umwelt
Unterabteilung 15IK – Innovation und Konzepte



KÄRNTEN

Empfänger:

An die
Stadtgemeinde Bleiburg
10.Oktober-Platz 1
9150 Bleiburg

Betreff:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg

Datum:	28. August 2008
Zahl:	15-BA-954/14-2008

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	DI Gisela Wolschner
Telefon:	050 536 – 31535
Fax:	050 536 – 31500
e-mail:	Gisela.wolschner@ktn.gv.at

W:\IK\gwolschner\akten2008\SUP\Völkermarkt\9150 Bleiburg 28082008.doc

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl. Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs.1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie z. B. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 1.8.2008, Zahl: 031-3C-1/2008, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § 3 Abs. 3 K-GplG nicht zu erwarten.

Die Stadtgemeinde Bleiburg hat für eine zukünftige Betriebsansiedelung von Industrie- und Gewerbebetrieben, im Konkreten der KOHLBACH Holding GmbH, eine strategische Umweltprüfung im Rahmen des integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsverfahrens durchgeführt und den diesbezüglichen Umweltbericht nunmehr vorgelegt.

Der **Untersuchungsraum** liegt im Norden der Stadt Bleiburg, östlich der Ortschaft Moos und westlich der Ortschaft Einersdorf. Er umfasst die vom geplanten integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanverfahren betroffenen Parzellen, sowie deren Umgebung, auf die sich die Planänderung möglicherweise auswirken könnte (erweitertes Untersuchungsgebiet). Das erweiterte Untersuchungsgebiet reicht im Wesentlichen bis zu den nächstgelegenen Siedlungsbereichen im Westen, Süden und Osten des Planungsgebiets, wobei für einzelne Auswirkungsprognosen auch ein über dieses Gebiet hinausreichender Betrachtungsraum gewählt wurde.

Für die im regionalen Entwicklungsleitbild und im Entwurf zum Industriestandortkonzept vorgesehene „Bleiburger Innovations- und Gewerbezone Nord-West“ wurde für ein Areal von rund 19 ha ein Masterplan erstellt, der ein Konzept für die abschnittsweise Ausarbeitung von detaillierten Bebauungsplänen entsprechend dem tatsächlichen Bedarf darstellt. Er zeigt auf der Ebene eines möglichen Zukunftsszenarios die Rahmenbedingungen für das baulich-räumliche Gefüge, die Verkehrserschließung, die Nutzungsverteilung und das Mindestmaß für Grünflächen.

Geplant ist derzeit die Änderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes der Stadtgemeinde Bleiburg von derzeit „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Flächen; Ödland“ in „Bauland-Industriegebiet“ im Ausmaß von 6,02 ha. Der gesamte Bereich liegt im unmittelbaren Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet Bleiburg Nord, getrennt durch die Bahnlinie Zeltweg-Wolfsberg-Bleiburg-Klagenfurt und entlang der LB 80a Lippitzbacher Strasse.



Lage im Untersuchungsgebiet



Standort für BIG Nord-West – Bleiburger Innovations- und Gewerbezone inkl. Standort KOHLBACH Holding GmbH

Standort-Alternativenprüfung:

Die Alternativenprüfung wurde auf das gesamte Stadtgebiet von Bleiburg ausgedehnt, wobei derzeit innerhalb dieses zwei Gewerbe- bzw. Industriegebiete bestehen (Bleiburg Nord und Bleiburg Süd). Diese beiden Gebiete sind jedoch nur mehr begrenzt nutzbar und daher muss für die Ansiedlung eines Leitbetriebes ein entsprechendes Erweiterungspotential zur Verfügung gestellt werden. Weitere Standorte sind für die Entwicklung eines Gewerbe- bzw. Industriegebietes nicht möglich.

Zu Kapitel 3.5 – Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltfolgenabschätzung:

Geologie und mineralische Rohstoffe, Boden:

Nordwestlich der umzuwidmenden Grundstücke werden in einer ca. 20 bis 25 m tiefen Schottergrube Kiese und Sande abgebaut. Die Böden sind als „mittelwertiges Acker- und mittelwertiges Grünland“ eingestuft.

Die Auswirkungen durch die Planänderungen werden aus Sicht der ha. Umweltstelle als vernachlässigbar angesehen.

Grund- und Oberflächenwasser:

Das Planungsgebiet liegt im ehemaligen Wasserschongebiet Jaunfeld. Aus fachlicher Sicht wird das Gebiet jedoch weiterhin als wasserwirtschaftlich sensibles Gebiet eingestuft. Der Großteil des von den Karawanken kommenden Grundwassers sowie anfallendes Niederschlagswasser sammelt sich im Bereich Dobrowa/Jaunfeld in einem zusammenhängenden Grundwasserkörper mit Fließrichtung zur Drau. Der mittlere Flurabstand des Grundwassers liegt im Umfeld des Planungsgebiets bei über 25 m. Die Qualität des Grundwassers wird teilweise durch hohe Nitrat-, Atrazin- und Desethylatrazinwerte (infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung) beeinträchtigt.

Für das Planungsgebiet sind im Wasserbuch keine Grundwassernutzungen eingetragen. Im Bereich der nordwestlich angrenzenden Schottergrube existiert ein Grundwasserbrunnen. Nicht im Wasserbuch eingetragene Hausbrunnen weisen durchwegs größere Entfernungen zum Planungsgebiet auf bzw. sind überwiegend oberstromig situiert. Im Planungsgebiet und dessen näheren Umgebung sind keine Grundwasserschutzgebiete ausgewiesen.

Für das Planungsgebiet besteht die Möglichkeit einer geordneten Abwasserentsorgung sowohl der Sanitär- als auch häuslichen Abwässer über die öffentliche Kanalisation sowie der Oberflächenwässer entsprechend dem derzeitigen Stand der Technik. Daher können aus

Sicht der ha. Umweltstelle die Auswirkungen durch die Planänderung als vernachlässigbar angesehen werden.

Klima und Luft:

Das gg. Umwidmungsverfahren soll die Voraussetzung für die Errichtung einer Betriebsanlage zur Erzeugung von Heizkesseln durch die KOHLBACH Holding GmbH schaffen. Der Umweltbericht mit dem beiliegenden Gutachten Luftreinhalte der Fa. Pabinger & Partner Ziviltechniker GmbH, Krumpendorf, baut sowohl hinsichtlich des Layouts als auch in Hinblick auf die zu erwartenden Abluftemissionen auf das konkrete oben angeführte Projektvorhaben im Endausbau auf. Bei der rechnerischen Ermittlung der zu erwartenden Zusatzeinwirkung von Luftschadstoffen in der umliegenden Wohnnachbarschaft wurden nachvollziehbar alle relevanten zu erwartenden Emissionsmassenströme eingesetzt und ein bewährtes Rechenmodell angewendet. Das Gutachten Luftreinhalte ist nachvollziehbar und plausibel, demnach sind durch die vorgesehene Planänderung und die damit ermöglichte Errichtung der o.a. Betriebsanlage keine signifikanten Auswirkungen auf die bestehende Luftgütesituation in der umliegenden Wohnnachbarschaft zu erwarten.

Eine weitere mögliche Umwidmung der noch landwirtschaftlich genutzten Flächen in Richtung Osten und Südosten hin bis zum Siedlungsgebiet Einersdorf wird im o.a. Gutachten Luftreinhalte ebenfalls behandelt, demnach würde sich die bestehende Luftgütesituation geringfügig verschlechtern.

Daher ist, wie im Gutachten Luftreinhalte vorgeschlagen, darauf Bedacht zu nehmen, dass angrenzend an die Wohnbebauung im Osten (Siedlungsgebiet Einersdorf) ausschließlich emissionsarme Betriebe angesiedelt werden.

Gesundheit und Wohlbefinden:

Die lärmtechnische Kontingentierung wurde in Abstimmung mit der ha. Abteilung vorgenommen, um den Schutz der östlich und südwestlich gelegenen Wohnbevölkerung sicher zu stellen.

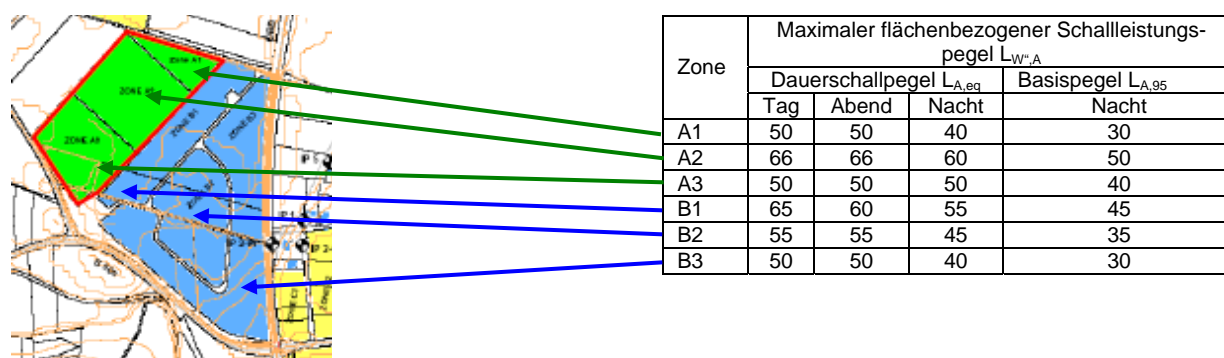
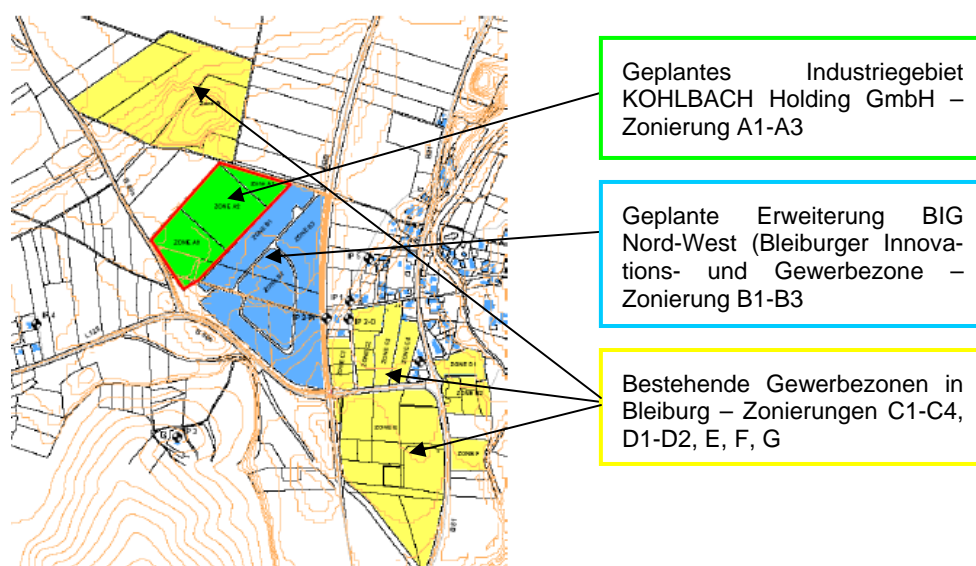
Bezüglich der Schallimmissionsentwicklung im örtlichen Bereich des Widmungsvorhabens wurde ausgehend von der derzeitigen Ist-Situation folgende zeitliche Entwicklungen in einem schalltechnischen Projekt des Büros P&P, vom 25.7.2008, Zahl: 08112, getrennt untersucht:

Kurzfristiger Zustand (Bestand Strasse, Bestand Bahn, bestehende Gewerbegebiete und Schottergrube sowie geplantes Industriegebiet Kohlbach) und mittel- bzw. langfristiger Zustand (Strasse Prognose, Bahn Prognose, bestehende Gewerbegebiete und Schottergrube geplantes Industriegebiet und vollständige Ausnutzung des gesamten Areals BIG-Nord-West).

Die schalltechnische Kontingentierung wurde derart durchgeführt, dass in Richtung Wohngebiet der flächenbezogene Schalleistungspegel (Schallemissionen) der einzelnen Teilflächen im gesamten geplanten Widmungsgebiet (BIG Nord-West) inklusive den bereits bestehenden Gewerbegebieten eine abnehmende Tendenz zugewiesen wurde.

Damit konnte erreicht werden, dass bei vollständiger Ausnutzung des gesamten Areals der BIG Nord-West und der noch unbesiedelten bestehenden Gewerbegebietsflächen in der kurzfristigen zeitlichen Entwicklung die Steigerung der Schallimmission durch die Planänderung (u.a. die geplante Errichtung einer Betriebsanlage zur Herstellung von Heizkesseln) im nächstgelegenen Wohngebiet direkt östlich der Bahnlinie im Bereich von 0,1 dB zur Tagzeit bzw. 0,4 dB zur Nachtzeit gehalten werden konnte.

Bei vollständiger Ausnutzung des gesamten Areals der BIG Nord-West (Bleiburger Innovations- und Gewerbezone) und der bestehenden Gewerbezone Bleiburg Nord beträgt die Steigerung der Schallimmission – unter Beachtung und Einhaltung der vorgegebenen Schallkontingentierung – im nächstgelegenen Siedlungsgebiet 0,5 dB zur Tagzeit und 1,7 dB zur Nachtzeit, wobei für diesen mittel- bis langfristigen Entwicklungszustand von einem Worst-case-Szenarium ausgegangen wird, nämlich, dass sämtliche zur Verfügung stehenden Gewerbegebietsflächen auch tatsächlich belegt werden und jeder dieser Betriebe sein Kontingent voll ausschöpft.



Die fachliche Prüfung des Verordnungsentwurfes hat gezeigt, dass in diesem nur die Kontingente der intermittierenden Geräusche, ausgedrückt als Dauerschallpegel, dargestellt wurden, jedoch nicht jene der Dauergeräusche zur Nachtzeit (Basispegel). Da zur Erhaltung des Ruheanspruchs zur Nachtzeit das Grundgeräusch nur eine moderate Steigerung erhalten darf, ist das Weglassen dieser lärmtechnischen Einschränkung als schwerwiegend anzusehen.

Der **§12, Abs. 3** des Verordnungsentwurfes für die integrierte Flächenwidmungs- und Bauabzugsplanung „Industriepark BIG Nordwest/Kohlbach“ ist daher wie folgt abzuändern:

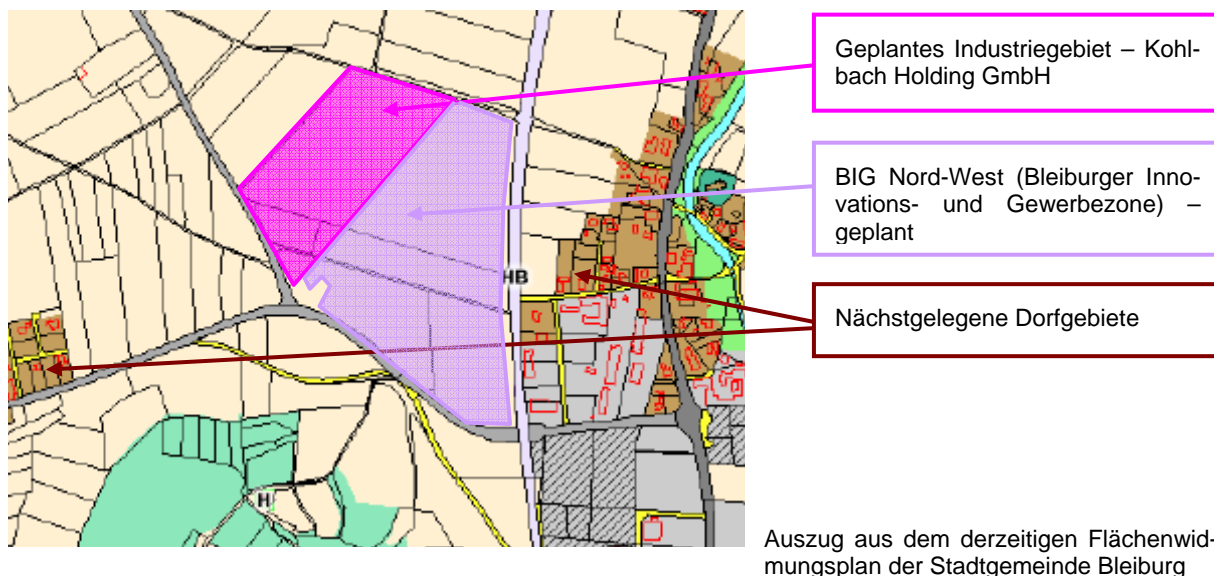
Zum Schutz der nahegelegenen Wohngebiete sind innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungszonen folgende maximalen flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{W^*,A}$ für den Dauerschallpegel und den Basispegel festgelegt (siehe Rechtsplan):

Zone	Maximaler flächenbezogener Schalleistungspegel $L_{W^*,A}$			
	Dauerschallpegel $L_{A,eq}$			Basispegel $L_{A,95}$
	Tag	Abend	Nacht	Nacht
A1	50	50	40	30
A2	66	66	60	50
A3	50	50	50	40
B1	65	60	55	45
B2	55	55	45	35
B3	50	50	40	30

Siedlung und Wohnen:

Die dem Planungsgebiet nächstgelegenen geschlossenen Wohngebiete befinden sich östlich der Bahnlinie Zeltweg-Wolfsberg-Bleiburg-Klagenfurt (Jauntalbahn) entlang der LB81 Bleiburger Straße (Schilterndorf, Einersdorf, Bleiburg-Nord) sowie südöstlich des Planungsgebiets entlang der L128 Mittlerner Straße (Moos). Die Entfernung des Planungsgebiets zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen beträgt ca. 850 m nach Schilterndorf, 350 m nach Einersdorf, 650 m nach Bleiburg-Nord und 400 m nach Moos.

Geplante Ausweitungen der Wohnfunktion durch ein Heranrücken an das Planungsgebiet sind nicht vorgesehen.



Die im Weiteren bearbeiteten Bereiche **Freizeit, Erholung, Tourismus; Landwirtschaft; Forstwirtschaft; Jagd; technische Infrastruktur; Schutz- und Gefahrenzonen; Landesverteidigung; Lebensräume, Ökosysteme; Schutzgebiete (Naturschutz); Tiere; Pflanzen; Orts- und Landschaftsbild; Sach- und Kulturgüter;** sind durch die ha. Umweltstelle nicht zu beurteilen bzw. die Bereiche **Fischerei; Wasserwirtschaft; Abfallwirtschaft;** sind aus Sicht der ha. Umweltstelle nicht relevant.

Wechselwirkungen:

Räumlich in Zusammenhang stehende Planungen wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes mitberücksichtigt und zwar:

- Ausbau der LB80a Lippitzbacher Straße zwischen Lippitzbachbrücke und Moos mit einer Neugestaltung des Knotens LB80a – L128 Mittlerner Straße,
- Anbindung der Jauntalbahn an die Koralmbahn über die Bleiburger Schleife,
- vollständige Ausnutzung des gesamten Areals der BIG Nord-West (Bleiburger Innovations- und Gewerbezone) und des bestehenden Gewerbegebiets Bleiburg Nord.

Zusammenfassung:

Durch die für das gegenständliche Widmungsverfahren vorgesehenen Maßnahmen (schalltechnische Kontingentierung bzw. Ansiedelung emissionsarmer Betriebe im Nahbereich der Wohngebiete) und unter Berücksichtigung derselben in den einzelnen Projektsplanungen von Betriebsanlagen im Untersuchungsgebiet im Zuge der dazu erforderlichen Genehmigungsverfahren kann aus der Sicht der ha. Umweltstelle festgestellt werden, dass die gegenständliche Planänderung auch in Zusammenschau mit anderen geplanten Vorhaben zu keinen erheblich negativen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Nutzungsinteressen führen wird.

Die geplanten zukünftigen Entwicklungen bei der Weiterentwicklung der BIG Nord-West bzw. bei Auffüllung des bestehenden Gewerbegebiets Bleiburg Nord werden demnach aber nur bei entsprechender, vorausschauender Planung hinsichtlich Luftreinhaltung und Schallschutz möglich sein.

Aus Sicht der ha. Umweltstelle kann den beantragten Umwidmungen dann zugestimmt werden, wenn die Verordnung hinsichtlich des § 12, Abs 3 wie oben ausgeführt abgeändert wird.

Der **§12, Abs. 3** des Verordnungsentwurfes ist wie folgt abzuändern:

Zum Schutz der nahegelegenen Wohngebiete sind innerhalb der als Gewerbegebiet ausgewiesenen Bebauungszonen folgende maximalen flächenbezogenen Schalleistungspegel $L_{W^,A}$ für den Dauerschallpegel und den Basispegel festgelegt (siehe Rechtsplan):*

Zone	Maximaler flächenbezogener Schalleistungspegel $L_{W^*,A}$			
	Dauerschallpegel $L_{A,eq}$			Basispegel $L_{A,95}$
	Tag	Abend	Nacht	Nacht
A1	50	50	40	30
A2	66	66	60	50
A3	50	50	50	40
B1	65	60	55	45
B2	55	55	45	35
B3	50	50	40	30

Mit freundlichen Grüßen!

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:

(DI Gisela Wolschner)

zur Kenntnis:

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, i m H a u s e**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, i m H a u s e** (zu: Zl.: 031-3C-1/2008; Grundstücke 1441, 1442, 1443, 1444, 1445, 1447, alle KG Moos)